

55. 1. Zur Frage der unrichtigen Rechtsausübung beim Festhalten an einem Vergleich, bei dessen Abschluß sich beide Parteien in einem Irrtum über die Geschäftsgrundlage befunden haben.

2. Welche Anforderungen sind an den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. zu stellen bei der Haftung einer Stadtgemeinde für die Verkehrssicherheit der Straßen?

BGB. §§ 242, 779, 823, 831.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1937 i. S. Stadtgemeinde R. (Bekl.) w. F. (Kl.). VII 233/36.

I. Landgericht Kempten.

II. Oberlandesgericht München.

Am 1. Juni 1930 geriet der Kläger mit seinem Kraftwagen in der F. er Straße in R. vor dem Anwesen Nr. 86 in eine im Straßenkörper befindliche Mulde, die durch Senkung des Straßenkörpers infolge Beschädigung eines Abwässerkanals durch Hochwasser der Fller entstanden war. Er kam dabei mit dem Kraftwagen zu Fall und erlitt beim Sturz u. a. einen Schädelbruch.

Mit Schreiben vom 19. September 1930 verlangte er von der verklagten Stadtgemeinde 10000 RM. Schadensersatz. In einer

Besprechung mit einem Vertreter der Stadt, die am 25. Oktober 1930 in Gegenwart eines Beamten der Versicherungskammer in M., der Haftpflichtversicherung der Beklagten, stattfand, kam es zu einem Vergleich, in welchem sich der Kläger mit einer Entschädigung von 500 RM. wegen seiner Ansprüche gegen die Stadtgemeinde für abgefunden erklärte, sich aber seine Ansprüche gegen den Eigentümer des Anwesens Nr. 86 vorbehielt.

Er erhob dann gegen diesen Klage, zog sie aber wieder zurück, nachdem sein Armenrechtsgesuch abgelehnt war. Nach Empfang des ablehnenden Bescheides forcht er seine am 25. Oktober 1930 abgegebene Abfindungserklärung der verklagten Stadtgemeinde gegenüber an und erhob im Juni 1932 gegen sie Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Vergleichs vom 25. Oktober 1930, auf Zahlung von weiteren 4500 RM., einer monatlichen Rente von 30 RM. ab 1. August 1930 und auf Feststellung, daß die Beklagte ihm auch allen weiteren aus dem Unfall entstandenen oder künftig entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, dagegen stellte das Oberlandesgericht die Unwirksamkeit des Vergleichs fest, erklärte die auf Zahlung gerichtete Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte weiter fest, daß die Beklagte dem Kläger auch allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Auf Revision der Beklagten wurde dies Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen; dieses erkannte ebenso wie in seinem früheren Urteil. Die Revision der Beklagten führte wiederum zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Berufsungsrichter führt aus:

Der Kläger sei auf Grund der Angaben des Vertreters der Versicherungskammer, denen der Vertreter der verklagten Stadtgemeinde nicht widersprochen habe, in den Glauben versetzt worden, daß ihm für den durch den Unfall entstandenen Schaden der Eigentümer des Anwesens Nr. 86 schadensersatzpflichtig sei, und er habe sich nur im Vertrauen auf diese ihm von maßgebender Seite gegebene Auskunft zum Abschluß des Vergleichs bereit erklärt. Der Rechtsbestand der Haftung des Hausbesizers sei demnach die Geschäftsgrundlage gewesen, auf welcher der Vergleich vom 25. Oktober

1930 geschlossen worden sei. Eine solche Haftung bestehe aber nicht. . . Wenn die Beklagte trotzdem an dem Abfindungsübereinkommen festhalte, so stehe dem die Bestimmung des § 242 BGB. entgegen, und der Kläger könne gegen sie Ansprüche wegen des Unfalls vom 1. Juni 1930 ohne Rücksicht auf das Abfindungsübereinkommen stellen.

Die Revision wendet sich gegen diese für die Entscheidung wesentliche Annahme des Berufungsrichters; sie meint, damit werde der Abfindungsvergleich als eine „Garantie“ für das Bestehen der Haftung des Hauseigentümers aufgefaßt, welche die Beklagte doch sicher nicht habe übernehmen wollen. Dieser Angriff geht fehl; von einer Garantie solchen Inhalts kann nicht die Rede sein. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob sich die Beklagte bei Nichtbestehen der beim Vergleichsabschluß als gegeben angesehenen Haftung des Hauseigentümers trotz des abgeschlossenen Vergleichs gefallen lassen muß, daß der Kläger auf seine etwaigen Ansprüche gegen sie zurückgreift. Grundsätzlich kann die Bestimmung des § 242 BGB. zu diesem Ergebnis führen. Wie noch neuerdings der erkennende Senat in dem in RGZ. Bd. 152 S. 402 abgedruckten Urteil vom 1. Dezember 1936 dargelegt hat, entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß auch, wenn die Voraussetzungen des § 779 BGB. nicht gegeben sind, dem Festhalten an einem auf irriger Geschäftsgrundlage zustande gekommenen Vergleich unter Umständen mit Recht der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden kann. Der Einwand der arglistigen oder — soweit § 242 BGB. in Frage kommt, zutreffender — der unrichtigen Rechtsausübung kann allen Schuldverhältnissen gegenüber durchgreifen. Es würde dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes widersprechen, diesen Einwand gegenüber einem Vergleich grundsätzlich auszuschließen. Darauf, ob die Vertreter der Beklagten erkannt haben, daß die beim Abschluß des Vergleichs angenommene Geschäftsgrundlage irrig war, kommt es nicht an, sondern nur darauf, daß sie irrig war. Dies stellt aber der Berufungsrichter fest.

Dagegen hat das Oberlandesgericht, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nicht erörtert, ob der Schaden, den der Kläger durch den Unfall erlitten hat, den als Entschädigung erhaltenen Betrag von 500 RM. erheblich übersteigt. Dies hätte geprüft werden müssen, da die Beklagte in Abrede stellt, daß dem Kläger ein Schaden ent-

standen sei, der mit 500 RM. nicht hinreichend abgegolten sei. Denn die Geltendmachung des Einwandes aus § 242 BGB. hat nicht die Folge, daß der Vergleich — wie im Falle des § 779 BGB. — im ganzen als unwirksam anzusehen wäre; sie gibt vielmehr nur zu der Prüfung Anlaß, ob und inwieweit das Festhalten des Gegners am Vergleich durch den anderen Vertragsteil auf Erlangung eines den guten Sitten zuwiderlaufenden Vorteils gerichtet ist. Wie bereits in früheren Entscheidungen hervorgehoben ist, sind in einem derartigen Falle die Umstände, aus denen sich ein solches Verhalten ergeben soll, besonders sorgfältig zu prüfen. Zu diesen Umständen gehört in erster Reihe bei Fällen der vorliegenden Art die Höhe des dem Verletzten entstandenen Schadens. Nur wenn die Nachteile, die der Kläger durch den Unfall erlitten hat, sehr erheblich wären und zu dem erhaltenen Betrage von 500 RM. in auffälligem Mißverhältnis ständen, würde es dem gesunden Rechtsempfinden widersprechen, daß die Beklagte den Kläger an dem Vergleich festhalten will.

Da in dieser Richtung Feststellungen nicht getroffen sind, läßt sich auch das jetzige Berufungsurteil nicht aufrechterhalten. Übrigens hätte ohne diese Feststellung auch ein Urteil über den Grund des Klagenspruchs nach § 304 ZPO. nicht ergehen dürfen.

Auch sind die Ausführungen des Berufungsrichters über die Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB. nicht frei von rechtlichen Bedenken. Er führt hierzu aus, der Zeuge R. habe den Auftrag gehabt, die F. er Straße in Ordnung zu halten und wahrgenommene Mängel, soweit er dazu in der Lage war, sofort zu beheben, andernfalls sie dem Stadtbauamt zu melden. R. sei bei seinen Verrichtungen von dem Straßenaufseher S. beaufsichtigt, und S. sei von dem Oberbauführer G. überwacht worden. Auch hätten sich bisher weder gegen R. noch gegen S. Beanstandungen ergeben. Der verkehrswidrige Zustand der F. er Straße habe aber schon tagelang vor dem Unfall bestanden. Bei solcher Sachlage gehe es nicht an, daß sich die verantwortliche Körperschaft nach § 831 BGB. durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl ihrer Beamten entlaste, die nicht als besondere Vertreter bestellt gewesen seien. Es müsse vielmehr in einem solchen Falle ein verfassungsmäßiger Vertreter bestellt sein, der in der Lage sei, sich um die Dinge zu kümmern und Abhilfe zu schaffen. Da die Beklagte nicht in dieser Weise Vorsorge für die Be-

seitigung des gefahrdrohenden Zustandes getroffen habe, liege ein Verschulden der Gemeinde selbst vor, für das sie nach § 823 Abs. 1 BGB. hafte.

Diese Ausführungen lassen nicht mit Sicherheit erkennen, worin der Berufungsrichter das Verschulden der Gemeinde, d. h. ihrer verfassungsmäßigen Vertreter, sieht. Wenn damit gesagt sein sollte, daß die Überwachung der Straßen einer Gemeinde auf zufällig eintretende Schäden durch einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter persönlich geschehen müsse, so wäre dies, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, rechtsirrig. Derartiges ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts niemals ausgesprochen worden. Dagegen ist grundsätzlich zu fordern, daß die zur Sorge für die Verkehrssicherheit der Straßen verpflichtete Gemeinde die geeigneten Anordnungen trifft, um die regelmäßige Unterhaltung und Beaufsichtigung des Straßenwesens zu gewährleisten, und daß sie weiter den Vollzug, die Angemessenheit und das Zureichen jener Anordnungen fortlaufend erprobt und sicherstellt, indem sie die Organisation und Amtstätigkeit der dafür bestellten Beamten und Bediensteten im allgemeinen beaufsichtigt (RGZ. Bd. 89 S. 136). Der Berufungsrichter stellt nun fest, daß R. den Auftrag gehabt habe, die F. er Straße in Ordnung zu halten und Mängel, die er nicht selbst beseitigen könne, dem Bauamte zu melden, daß R. bei seinen Berrichtungen von dem Straßenaufseher G. beaufsichtigt und dieser wieder von dem Oberbauführer O. überwacht worden sei. Solche Anordnungen waren im Falle der vom Berufungsrichter angezogenen, oben bereits erwähnten Entscheidung RGZ. Bd. 89 S. 136 nicht getroffen worden. Der Berufungsrichter hätte sich mit den in R. bestehenden Anordnungen näher befassen und darlegen müssen, inwiefern sie den zu stellenden Anforderungen nicht genügten. Auf das von ihm weiter angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1932 VII 268/32 (JW. 1932 S. 3702 Nr. 1) kann er sich nicht stützen; dort handele es sich um einen durch Straßenbauarbeiten entstandenen verkehrswidrigen Zustand, der dem verfassungsmäßig berufenen Vertreter nicht hätte entgehen dürfen, während hier ein Schaden an der Straße in Frage steht, der zufällig entstanden war und deshalb nur durch die laufende Aufsicht über die Straße festgestellt werden konnte. . .